Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde Badendorf

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Badendorf übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Nordstormarn, Bauamt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Badendorf
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01062003
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Nordstormarn
Straße:	Am Schiefen Kamp
Hausnummer:	10
PLZ:	23858
Ort:	Reinfeld
E-Mail:	bauleitplanung@amt-nordstormarn.de
Internet-Adresse:	www.amt-nordstormarn.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Badendorf liegt im Nordosten des Kreises Stormarn und bildet dessen Grenze zur Hansestadt Lübeck. Die Gemeinde gehört zum Gebiet des Amtes Nordstormarn. Im Süden grenzen die Gemeinden Hamberge und Wesenberg, im Westen die Gemeinde Zarpen und im Nordwesten die Gemeinde Heilshoop an, die ebenfalls dem Amt Nordstormarn zugehören. Im Nordosten und Osten grenzt die Hansestadt Lübeck an. Hier befindet sich auch der Standortübungsplatz „Wüstenei“ der Bundeswehr.

Die Gemeinde Badendorf setzt sich aus der Ortslage Badendorf sowie den landwirtschaftlichen Höfen und Streusiedlungen Wendrade, Langenjahren und Eckernhorst zusammen. Das Gemeindegebiet hat eine Gesamtfläche von rund 6,11 km². Hiervon werden ca. 90 % landwirtschaftlich genutzt. In der Gemeinde Badendorf lebten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 939 Menschen.

Durch die Gemeinde führt eine der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen der Region, die Bundesautobahn A 20. Eine weitere überörtliche Straße ist die Kreisstraße K 78. Diese verbindet die Landesstraße L 71 mit der Hansestadt Lübeck.

Im Nordosten der Gemeinde befindet sich das FFH-Gebiet „Wüstenei“ (FFH DE 2129-353). Durch das Gemeindegebiet verläuft zwischen der Bundesautobahn A 20 und der Wohnbebauung eine 110 kV-Freileitungen.

Hauptverkehrsstraße, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird, sind

- die Bundesautobahnen A 1 sowie
- die Bundesautobahnen A 20.

Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und andere Lärmquellen sind nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind in Anlage 1 (Auszug aus Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung) angeführt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Gemäß Angabe des Landesamtes für Umwelt (LfU) beträgt die Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	110
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	20

Bei der Ermittlung der Betroffenen ist das neue Baugebiet „Achterste Hoff“ nicht berücksichtigt worden. Das allgemeine Wohngebiet befindet sich östlich der Bundesautobahn A 20. Hier waren 57 Personen am Stichtag 31.12.2022 wohnhaft gemeldet. Die Betroffenenanzahl stellt sich daher korrekt so dar:

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	167
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	70

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Zuge der 4. Stufe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sind rechnerisch im Sinne der oben genannten Vorschriften 110 Menschen ganztägig und 20 Menschen in der Nacht durch die Bundesautobahn A 20 von Lärm betroffen. Es wird geschätzt, dass in 14 Fällen eine starke Belästigung und ein Fall starker Schlafstörung vorliegt.

Bei der Ermittlung ist das neue Wohngebiet „Achterste Hoff“ nicht berücksichtigt. Die Anzahl der ganztägig Betroffenen erhöht sich um 57 Personen auf 167.

Der von der Bundesautobahn verursachte Lärm wird jedoch von mehr Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde als sehr störend empfunden, auch wenn er nicht als gesundheitsschädlich eingestuft wird.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Aufgrund der Anwendung der Berechnungsmethode CNOSSOS in der Lärmkartierung 2022 bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen

- beidseitig der Bundesautobahn A 20 sowie
- nördlich des Autobahnkreuzes Lübeck.

Lärmprobleme, die verbesserungswürdig sind, bestehen vor allem in den bebauten Bereichen östlich der Bundesautobahn A 20. Es wird befürchtet, dass das Verkehrsaufkommen und der Verkehrslärm mit dem angestrebten Ausbau der Bundesautobahn A 20 weiter ansteigen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	**Maßnahmen an der Quelle** Änderung des Emissionspegels	lärmmindernde Straßenoberfläche auf der Bundesautobahn A 20 (Bau 2009)
2.	**Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg** Lärmschutzwände	Lärmschutzwälle bzw. tieferliegende Fahrbahnen an der Bundesautobahn A 20 (Bau 2009

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	**Maßnahmen an der Quelle** Änderung des Emissionspegels	Einbau lärmmindernder Straßenoberfläche bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen
2.	**Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg** Lärmschutzwände/Lärmschutzwälle	Errichtung einer Lärmschutzanlage auf der östlichen Seite der Bundesautobahn A 20 zum Schutz der Bebauung „Achterste Hoff“ Deckelung der Bundesautobahn A 20, möglichst mit Solarmodulen
3.	**Städtebauliche Planung** Flächennutzungsplanung	Berücksichtigung der Lärmemissionen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch Regelungen zu Abstandsflächen, Grundrissgestaltung, aktive und passive Schallschutzmaßnahmen usw.
4.	Lärmschutzbereiche - ruhiges Gebiet	Vermeidung von Siedlungserweiterung in Richtung ruhiges Gebiet

Erläuterungen des erwarteten Nutzens
Es wird erwartet, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen die Lärmbelastung und die Anzahl der betroffenen Personen dauerhaft reduziert und neuen Betroffenheiten vorgebeugt werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Gemeinde Badendorf hat keine langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm.

Im Falle der Sanierung/anstehender Baumaßnahmen an den Bundesautobahnen A 1 und A 20 sind Lärmschutzmaßnahmen zu treffen und lärmminderndes Material zu verwenden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Es wird folgendes ruhiges Gebiet festgesetzt:

Name des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
Teilfläche des FFH-Gebietes „Wüstenei“ (FFH DE 2129-353) im Gemeindegebiet (Gemarkung Badendorf, Flur 3, Flurstücke 6/4, 18/3, 108/1,104/1, 45/12, 23/1, 15/1, 13/3 und 5/1)	FFH-Gebiet	Vermeidung von Siedlungs-erweiterung in Richtung ruhiges Gebiet

Das Gebiet ist in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen inner-halb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es werden durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans 167 Personen ent-lastet.

4. <u>Mitwirkung der Öffentlichkeit</u>

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 22.08.2023 Bis: 19.02.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand wie folgt statt:

- Öffentliche Beratung in der Gemeindevertretung am 22.08.2023,
- Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes inkl. Veröffentlichung im Internet vom 19.01.2024 bis 19.0.2024 mit Möglichkeit zur Stellungnahme,
- Beteiligung/Ansprache verschiedener Interessenträger.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen ha-ben

Die nachfolgend aufgeführten Interessenträger sind schriftlich über das öffentliche Beteili-gungsverfahren informiert worden. Gleichzeitig wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

<u>Staatliche Stellen</u>
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Die Autobahn GmbH, Niederlassung Nord
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) Schleswig-Holstein
Landesamt für Umwelt (LfU) Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Kreis Stormarn
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Wasser- und Bodenverband Trave
Nachbargemeinden

Privatwirtschaft, Versorgungsunternehmen
TenneT TSO GmbH
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Deutsche Telekom Technik GmbH
TraveNetz GmbH
Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH

Nichtstaatliche Organisationen
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände
Bund für Umwelt- und Naturschutz e.V., Landesverband Schleswig-Holstein
Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Landesverband Schleswig-Holstein

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeit sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

4.5 Dokumentation

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Badendorf ist in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2023 öffentlich diskutiert und beraten worden.
Der Entwurf des Lärmaktionsplanes lag in der Zeit vom 19.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024 öffentlich aus. Gleichzeitig konnten die Unterlagen unter der Adresse https://www.amt-nordstormarn.de/amt/bekanntmachungen/ eingesehen werden. Stellungnahmen konnten seit der öffentlichen Beratung in der Gemeindevertretung schriftlich, zur Niederschrift und per Email abgegeben werden. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, dass unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Es sind keine Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen.

6. Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: 22.03.2025

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

https://www.amt-nordstormarn.de/gemeinden/badendorf/regional-und-bauleitplanung/lärmaktionsplan

Badendorf, den 17.05.2025

_____

(Volker Brockmann)
Bürgermeister

Anlage 1: Auszug aus Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung
Anlage 2: Ruhiges Gebiet Lageplan